

38. Urtheil vom 15. Mai 1875 in Sachen Bitter.

A. Moriz Bitter, Bierbrauer von Wallbach, Kanton Aargau, dormalen in Neuenburg, früher wohnhaft in Laufen, Kanton Bern, versicherte am 24. August 1871 sein Mobilien und die gewerbliche Einrichtung der Brauerei für 5 Versicherungsjahre um einen Jahresbeitrag von 17 Fr. 15 Cts. beim Agenten der schweizerischen Mobilienversicherungsgesellschaft in Laufen, Kantons Bern.

B. Am 7. März 1874 verkaufte er seine Brauerei nebst dazu gehörigem Mobilien in Laufen und siedelte nach Ostern (am 1. Mai 1874) nach Neuenburg über. Der Agent der Versicherungsgesellschaft in Laufen erhielt Kenntniss vom Verkauf der Brauerei und verlangte nach seiner Behauptung von Bitter behufs Streichung der Mobilienversicherung entweder Rückgabe des Versicherungsscheines oder schriftliche Zustimmung zur Streichung; allein Bitter begnügte sich damit, die Streichung mündlich zu verlangen.

C. Am 19. Dezember 1874 erschien im bernischen Amtsblatt die Anzeige, daß Bitter sich mit seiner Familie bereits nach Neuenburg begeben habe, verbunden mit der Aufforderung, allfällige Oppositionen gegen die Herausgabe seiner Legitimationschriften innert 30 Tagen der Amtsschreiberei Laufen einzureichen.

In der gleichen Amtsblattnummer erschien sodann auch eine vom Gerichtspräsidenten bewilligte Ediktalzahlungsaufforderung des Agenten Scherer an den angeblich unbekannt abwesenden Bitter, den verfallenen ersten Betrag der Versicherungsprämie von 1874 nebst Viertelsnachtrag pro 1873/74 seiner Möbelversicherung mit zusammen 21 Fr. 45 Cts. zu bezahlen. Dieser Aufforderung war die Androhung beigelegt, „wenn Schuldner innert einer Frist „von 30 Tagen nicht bezahle und auch kein Widerspruch gegen „die Betreibung erhoben werde, welche letzteres binnen 14 Tagen „von Mittheilung an unter vorläufiger Angabe der Gründe „beim verrichtenden Weibel geschehen müsse, so werde der rich-

„terliche Vollziehungsbefehl ausgewirkt und durch Pfändung ausgeführt.“

D. Bitter, welcher behauptet, von dieser Zahlungsaufforderung bis Mitte Januar 1875 nichts erfahren zu haben, beschwerte sich mit Brief vom 18. Januar 1875 bei der Centralverwaltung der Versicherungsgesellschaft in Bern; diese nahm jedoch mit Antwort vom 27. Januar 1875 das Vorgehen des Agenten in Schutz und zwar gestützt auf die Einvernahme desselben.

Am 15. Februar 1875 vollführte der Weibel in Laufen die Pfändung in der Weise, daß er als Pfand nahm einen Maximalbetrag von 55 Fr. von einer Anforderung im Betrage von 20,000 Fr., welche Bitter zufolge Cession an Constantin Imhof ebendasselbst zustand. Von dieser Pfändung wurde mittelst einer vom Gerichtspräsidenten bewilligten sogen. Wissenlassung vom 23. Februar 1875 gemäß Art. 467 des bernischen Vollzugsverfahrens „dem gepfändeten Bitter, sowie dem dritten Schuldner „Imhof Kenntniss gegeben.“

E. Gestützt auf Art. 59 der Bundesverfassung verlangt nun Rekurrent Bitter beim Bundesgerichte, es sei die Betreibung von Anfang an zu kassiren, eventuell wenigstens die Pfändung vom 15. und 23. Februar 1875 aufzuheben, unter folgender Begründung:

Zur Zeit der ersten Ediktalzahlungsaufforderung am 19. Dezember 1874 sei sein Domizil in Neuenburg schon durch Publikation im Amtsblatt bekannt gewesen und sei die Zahlungsaufforderung ungültig, zumal sie auch in der Ferienzeit erschienen (7 Tage vor dem ersten Sonntag vor Weihnachten, Sgg. 102 und 422 des Vollziehungsverfahrens) sei.

Sedenfalls sei das neue Domizil zur Zeit der Pfändung vom 15. Februar und der Wissenlassung vom 23. Februar 1875 bekannt gewesen und hätte nach Berner Gesetz (Sagung 413 des Vollziehungsverfahrens), da die Pfändung damals noch nicht stattgefunden gehabt, die Fortsetzung der Betreibung am Wohnort des Schuldners stattfinden sollen. Auch sei, entgegen der Vorschrift des Berner Gesetzes, die Pfändung ohne Anzeige an Bitter, sondern lediglich mit Ankündigung an den dritten Schuldner vorge-

nommen worden. Der treibende Agent Scherrer habe schon bei Anhebung der Betreibung im Dezember gewußt, daß Bitter in Neuenburg angefaßen sei.

F. Der Gerichtspräsident von Laufen beschränkt sich in seiner Vernehmlassung auf die Bemerkung, daß er die Bewilligung zur Zahlungsaufforderung schon am 12. Dezember 1874, also schon vor Eintritt der Gerichtsferien, erteilt habe.

G. Der Agent der Versicherungsgesellschaft behauptet zunächst, es sei das Bundesgericht nicht kompetent zur Entscheidung dieser Gerichtsstandsfrage, indem nach Art. 405 des bernischen Vollziehungsverfahrens der Entscheid den bernischen Gerichten zukomme. Eventuell verlangt derselbe Abweisung der Beschwerde und führt zur Begründung dieses Gesuches an:

a) Wenn auch die Publikation der Zahlungsaufforderung am 19. Dezember 1874, also während der Gerichtsferien, erschienen sei, so sei sie doch vor den Ferien erlassen und richterlich bewilligt worden; die eigentlichen Betriebsvorkehrungen seien laut Gesetz, Art. 422 des Vollziehungsverfahrens, eingestellt geblieben.

b) Bitter habe von der Anhebung der Betreibung Kenntniß gehabt.

c) Wenn das neue Domizil Bitters der Gesellschaft in Bern bekannt gewesen sein möge, so sei es doch ihm, dem Agenten in Laufen, welcher den Einzug einzig zu besorgen habe, nicht zur Kenntniß gelangt.

d) Die Betreibung hätte in Neuenburg nicht einfach fortgesetzt, sondern neu angeheben werden müssen, da die Vorschrift des Art. 413 sich bloß auf einen Domizilwechsel im Kanton Bern selbst beziehe, wo die begonnenen Betriebsvorkehrungen im alten Domizil auch für das neue Domizil die rechtliche Grundlage zur Fortsetzung bilden.

e) Die Pfändungsankündigung an Bitter sei ediktaliter, mittelst Anschlags, somit nach Vorschrift der bernischen Säkung 413 geschehen.

f) Uebrigens sei in Folge Betreibung am 23. März Zah-

lung erfolgt und somit die Beschwerde als dahin gefallen zu betrachten.

In einem Nachtrag bemerkt die Centralverwaltung der schweizerischen Mobilienversicherungsgesellschaft, es liege in der Natur der Sache, daß der Schuldner, welcher einen Kanton verlasse, dieses nicht heimlich thun, sondern sein Vorhaben öffentlich bekannt machen solle. Dieß sei für den Schutz der Rechte der Gläubiger nöthig, welche dem Schuldner mit Rücksicht auf das hiesige Domizil kreditirt haben, und durch die Verordnung des bernischen Regierungsrathes vom 30. September 1853 vorgeschrieben. Bitter habe in fraudem legis sein Domizil in Laufen ohne Publikation aufgehoben und sei folgeweise noch in Laufen zu wohnen censirt gewesen, so daß Betreibung habe stattfinden können. Auch dürfe Bitter sich nicht auf Art. 59 der Bundesverfassung berufen, weil er nicht dargethan habe, daß er Schweizerbürger sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Anwendung des Art. 59 der Bundesverfassung in Frage steht, so fällt die dießfällige Entscheidung unzweifelhaft in die Kompetenz des Bundesgerichtes.

2. Nach Vorschrift dieser Verfassungsbestimmung ist jeder aufrechtstehende Schuldner, der in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, berechtigt, zu verlangen, daß er für persönliche Forderungen vor dem Richter seines Wohnsitzes gesucht werde, und zwar ohne Unterschied, ob er Schweizerbürger sei oder nicht. Nun geht aber aus der Publikation vom 11. Dezember 1874 hervor, daß Reurrent von Wallbach, Kanton Aargau, gebürtig, somit Schweizerbürger ist.

3. Unbestrittenermaßen handelt es sich hier um eine rein persönliche Forderung und ebensowenig herrscht darüber Streit, daß Schuldner zur Zeit der Publikation der Ediktalzahlungsaufforderung bereits in Neuenburg einen festen Wohnsitz genommen gehabt habe; die Frage ist somit lediglich die, ob derselbe durch Unterlassung der öffentlichen Bekanntmachung seines Vorhabens, das Domizil zu ändern, resp. durch verspätete Anzeige des vollzogenen Domizilwechsels das Recht verwirkt habe, sich auf

Art. 59 der Bundesverfassung zu berufen. Diese Frage muß verneint werden.

4. Die Anwendbarkeit des Art. 59 ist, wie das Bundesgericht schon in einem frühern Falle ausgesprochen hat, nicht dadurch bedingt, daß dem Gläubiger das neue Domizil seines Schuldners, welcher seinen alten Wohnsitz verlassen hat, bekannt sei, und ebensowenig kann dieselbe davon abhängig gemacht werden, ob die nach der bernischen Gesetzgebung geforderte öffentliche Bekanntmachung erlassen worden sei, zumal eine Beschlagnahme der Ausweisschriften beziehungsweise eine Verweigerung der Aushängung derselben wegen bloßer civilrechtlicher Ansprachen nicht zulässig ist, sobald der Schuldner in einem andern Kantone der Schweiz einen festen Wohnsitz erworben hat.

5. Jene Frage muß aber auch mit Rücksicht auf das bernische Recht verneint werden; denn Bitters Anzeige des neuen Domizils erschien gleichzeitig mit der Zahlungsaufforderung im Amtsblatte vom 19. Dezember 1874 und konnte somit der Gläubiger von da an wissen, daß Bitter einen festen neuen Wohnsitz erworben habe.

Nun bestimmt aber das bernische Vollziehungsverfahren in Art. 413, daß, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz, bevor eine Pfändung stattgefunden hat, verändert, die Betreibung an seinem neuen Wohnsitz fortgesetzt werden müsse. Die Fortdauer der eigentlichen Gerichtszuständigkeit im Vollziehungsverfahren wird somit nicht vor der Pfändung begründet.

Die Pfändung hat nun erst am 15. Februar 1875 beim dritten Schuldner stattgefunden, also lange nachdem der Betriebene durch öffentliche Anzeige im Amtsblatt die Aenderung des Wohnsitzes kundgethan hatte, und ist daher auch nach dem bernischen Gesetze ungültig.

6. Die angeblich beim dritten Schuldner erfolgte Eintreibung des streitigen Forderungsbetrages ist gegen Wissen und Willen des Beschwerdeführers erfolgt und daher nichtig.

7. Dagegen ist das Bundesgericht, was die behauptete Ungefährlichkeit des Verfahrens anbelangt, nicht in der Lage, auf die Beschwerde einzutreten, da die Fragen bezüglich Anwendung und

Auslegung kantonaler Gesetze nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das mittelst Ediktalzahlungsaufforderung des Agenten Scherrer gegen M. Bitter in Laufen eingeleitete und mittelst Vollzugsbefehl und Pfändung vom 15./26. Februar 1875 durchgeführte Betreibungsverfahren mit allen seither stattgehabten weitem Vollziehungsmaßregeln aufgehoben.

39. Urtheil vom 20. August 1875 in Sachen Müller.

A. Müller, Bürger von Steinach, bis im Mai 1873 unbestrittenermaßen dort wohnhaft und auf dem st. gallischen Steuerregister mit 14,000 Fr. aufgetragen, ließ sich um genannte Zeit, nachdem er seine sämtlichen in Steinach befindlichen Liegenschaften und Fahrnisse am 5. Dezember 1872 an seinen Sohn um 20,000 Fr. abgetreten hatte, von seiner Gemeindebehörde Schriften aushändigen, deponirte dieselben in der benachbarten thurgauischen Gemeinde Arbon und erhielt gestützt hierauf am 9. Mai 1873 an letzterem Orte die Niederlassungsbewilligung.

B. Da die Vermuthung obwaltete, daß Müller sein Vermögen zum großen Theil der Steuerpflicht entzogen habe, wurde im August 1873 gegen ihn eine Steueruntersuchung angehoben und ein Nachsteuerbetrag von 683 Fr. 80 Cts., resp. 341 Fr. 90 Cts. ermittelt. Für diesen Betrag gepfändet, ertheilte Müller Rechtsvorschlag, weil er die gesetzliche Niederlassung im Kanton Thurgau habe und zudem nicht schuldig sei, im Kanton St. Gallen Steuern zu bezahlen.

C. Zufolge dieses Rechtsvorschlages stellte das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen beim Bezirksgerichte Rorschach gegen Müller folgende Rechtsbegehren:

1. Beteiligter Müller sei pflichtig, die geforderte Nachsteuer